

Steuerfortentwicklungsgesetz noch Ende des vergangenen Jahres verkündet

Mit dem am 30. Dezember 2024 verkündeten Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) soll laut Bundesregierung sichergestellt werden, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und so zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Der Regelungsgehalt des SteFeG wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erheblich gekürzt. Nach dem Scheitern der bisherigen Koalition hatte ein Änderungsantrag von SPD und Grünen, der den Gesetzentwurf auf den Ausgleich der kalten Progression reduziert hatte, doch eine Mehrheit gefunden. Das SteFeG beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - für den VZ 2025: 12.096 Euro
 - ab dem VZ 2026: 12.348 Euro
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - für den VZ 2025 auf 9.600 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
 - ab dem VZ 2026 auf 9.756 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
- Anhebung des Kindergeldes
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um

weitere 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat

- Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (hiermit erfolgt der Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - 2025 um 2,6 Prozent
 - 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbL und BKG ab Januar 2025 von 20 € auf 25 € monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026.
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

Unternehmer muss bei Rechnungsversand per E-Mail Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vornehmen

Wenn eine per E-Mail versandte Rechnung gehackt und unbefugt verändert wird und der Kunde deshalb an einen unbekanntem Dritten zahlt, muss er nicht noch einmal an den Unternehmer zahlen, wenn dieser die Rechnung ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versandt hat und deshalb gegen ihn ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO besteht. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die erneute Zahlung ihrer Werklohnforderung, nachdem der Betrag wegen einer Manipulation der per E-Mail versandten Rechnung durch kriminell handelnde Dritte dem Konto eines Unbekannten gutgeschrieben wurde.

Der 12. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 18.12.2024, Az. 12 U 9/24) hat entschieden, dass die Zahlung der Beklagten an einen Dritten zwar keine Erfüllung der

Forderung bei der Klägerin bewirkt. Im Gegensatz zum Landgericht hat es jedoch einen Schadensersatzanspruch der Beklagten bejaht, den diese der Werklohnforderung der Klägerin nach § 242 BGB entgegenhalten kann, so dass sie die Forderung nicht noch einmal bezahlen muss.

Dieser Schadensersatzanspruch ergibt sich nach der Entscheidung des Senats aus Art. 82 Abs. 2 DSGVO, weil die Klägerin im Zuge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beklagten bei Versand der streitgegenständlichen E-Mail mit Anhang gegen die Grundsätze der Art. 5, 24 und 32 DSGVO verstoßen hat. Der Senat hält die Transportverschlüsselung, die beim Versand der streitgegenständlichen E-Mail in Form von SMTP über TLS verwendet worden sein soll, nicht für ausreichend und damit auch nicht als zum Schutz der Daten „geeignet“ im Sinne der DSGVO.

Der Senat führt aus, dass jedem Unter-

nehmen, das personenbezogene Daten seiner Kunden computertechnisch verarbeitet, bewusst sein muss, dass der Schutz dieser Daten hohe Priorität – auch beim Versenden von E-Mails – genießt.

Gerade bei sensiblen Inhalten ist nach der Entscheidung des Senats nur eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Schutz im Sinne der DSGVO geeignet, wenn ein hohes finanzielles Risiko durch Verfälschung der angehängten Rechnung für den Kunden besteht. Dass Kunden von Unternehmen bei einem Datenhacking Vermögenseinbußen drohen, ist ein Risiko, das dem Versand von Rechnungen per E-Mail immanent ist und deshalb eine entsprechende Voraussetzung und ein proaktives Handeln erfordert. Der dafür erforderliche technische und finanzielle Aufwand kann auch von einem mittelständischen Handwerksbetrieb erwartet werden, wenn es seine Rechnungen nicht per Post versendet.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
 Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
 E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de